

Senatskanzlei



Senatskanzlei • Postfach 10 25 20 • 28025 Bremen

An die  
BI „Keine Stadtautobahn durch Bremen“  
Günther Knebel  
Ludwigsburger Straße 22

28215 Bremen

Auskunft erteilt  
Michael Harjes  
Zimmer 009  
T (04 21) 3 61 2143  
F (04 21) 4 96 2143  
E-Mail  
michael.harjes@sk.bremen.de  
Datum und Zeichen  
Ihres Schreibens

Mein Zeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
14-1

Bremen, 11.07.2011

*12.07.2011*

## WIDERSPRUCHSBESCHEID

Der Widerspruch der Bürgerinitiative „Keine Stadtautobahn durch Bremen“ vertreten durch Herrn Günther Knebel gegen den Bescheid des Ortsamtes Schwachhausen/Vahr vom 19. April 2011 über Ablehnung des Antrages auf Gewährung einer Zuwendung von stadtteilbezogenen Globalmitteln wird zurückgewiesen.

### Begründung:

Mit Schreiben vom 27.02.2011 haben Sie zur Unterstützung des Projekts „Schaffung und Gestaltung eines Erinnerungsortes“ eine Bezuschussung durch Globalmittel des Beirates Schwachhausen beantragt.

Dieser Antrag wurde vom Beirat Schwachhausen nach Beratung am 07.04.2011 durch entsprechende Beschlussfassung abgelehnt. Die Entscheidung des Beirates Schwachhausen wurde Ihnen mittels Schreiben des Ortsamtes Schwachhausen/Vahr am 19.04.2011 zur Kenntnis gegeben. Gegen die ablehnende Entscheidung des Beirates Schwachhausen richtet sich Ihr Widerspruch vom 02.05.2011. Das Ortsamt Schwachhausen/Vahr hilft dem Widerspruch nicht ab, deshalb ist mir dieser vom Ortsamt Schwachhausen zuständigkeitshalber i.S.d. § 73 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) übersandt wurde.

Der Widerspruch ist somit fristgerecht eingelegt worden. Er ist auch zulässig, denn die Bürgerinitiative „Keine Stadtautobahn durch Bremen“ ist durch die Ablehnung der Bezuschussung betroffen. Er ist jedoch nicht begründet.

Rathaus  
Am Markt 21  
28195 Bremen



Bus / Straßenbahn  
Haltestellen  
Domshöhe

F (0421) 3 61 6363  
E-Mail  
Office@sk.bremen.de

Bankverbindung  
Bremer Landesbank  
(BLZ 290 500 00)  
Kto. 1070115000

Gem. § 10 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m § 32 Abs. 3 des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter (BeirG) entscheidet der Beirat über die im Haushaltsplan der Stadtgemeinde Bremen für stadtteilbezogene Maßnahmen veranschlagten Mittel in alleiniger Verantwortung.

Ein Rechtsanspruch der Antragsteller auf Berücksichtigung bei der Vergabe stadtteilbezogener Globalmittel besteht nicht. Der Beirat ist in seiner Entscheidung ungebunden, es steht ihm frei, stadtteilbezogenen Prioritäten bei der Bewertung und Entscheidung über die Globalmittelvergabe zu setzen.

Das Ortsamt Schwachhausen/Vahr ist bei Herstellung der Außenwirkung der Entscheidung an die Beschlusslage des politisch agierenden Gremiums gebunden. Die Ortsamtsleitung hat lediglich die Möglichkeit, einen gegen geltendes Recht verstoßenden Beschluss des Beirates zu beanstanden. Eine mögliche Verletzung geltenden Rechts ist bei der Entscheidung des Beirates Schwachhausen über die Vergabe von Globalmitteln nicht zu erkennen, so dass der Bescheid des Ortsamtes Schwachhausen/Vahr über die Ablehnung Ihres Antrages Bestandskraft erlangt hat.

Auch aus meiner Sicht gibt es keinen Anlass, die Beiratsentscheidung zu dem vorliegenden Antrag auf Bezuschussung zu beanstanden, da es sich um eine ausschließlich in der Zuständigkeit des Beirates Schwachhausen liegende Prioritätenfestlegung bei der Mittelvergabe handelt.

Nach nochmaliger Abwägung aller Gesichtspunkte ist festzustellen, dass kein Verstoß gegen geltendes Recht vorliegt. Der Widerspruch ist somit zurückzuweisen.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Der Bescheid des Ortsamtes Schwachhausen/Vahr vom 19.04.2011 und dieser Widerspruchsbescheid können innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides mit Klage beim Verwaltungsgericht Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen angefochten werden. Die Klage muss schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden.

Im Auftrag

  
Michael Harjes